



Dokumentation

Zu den Menschenrechtsberichten des U.S. State Department

Zu den Menschenrechtsberichten des U.S. State Department

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 086/25
Abschluss der Arbeit:	14.01.2026 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Universeller Menschenrechtsschutz	6
3.	Politische und rechtliche Aspekte der Human Rights Reports	8
4.	Weiterführende Quellen	13

1. Einleitung

Die Menschenrechtsberichte (Country Reports on Human Rights Practices bzw. kurz Human Rights Reports (HRRs)) des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika (U.S. State Department) sind seit 1977 ein zentrales Instrument der amerikanischen Außenpolitik, um den weltweiten Stand der Menschenrechte zu dokumentieren. Auf Basis des Anspruches der USA, ihre Außenpolitik auf die Grundlage des Schutzes und der Verteidigung von Menschenrechten zu stellen,¹ stellen sie ferner den Ausgangspunkt für außenpolitische Entscheidungen – insbesondere zu Entwicklungshilfe, Sanktionen und Schutzstatus – dar.² Die HRRs spiegelten von Beginn an die jeweils dominierenden menschenrechtspolitischen Debatten und Prioritäten in den USA wider.

Seit Beginn der zweiten Amtszeit von Präsident Donald J. Trump im Jahre 2025, in der das Außenministerium von Marco Rubio geleitet wird, erfolgte jedoch ein Bruch mit bisherigen Gepflogenheiten, da die HRRs in Richtung eines primär innen- und geopolitisch instrumentalisierten Berichtsformats verschoben wurden, dessen Inhalte sich von klassischen universellen Menschenrechtsstandards der USA und der Vereinten Nationen entfernt haben. Beispielsweise erhielt die Bundesrepublik Deutschland in den HRRs 2025 eine schlechtere Bewertung als El Salvador, obwohl dessen Menschenrechtssituation nach ausnahmslos allen relevanten Menschenrechtsindizes, insbesondere auch der Vereinten Nationen (VN), deutlich schlechter war und ist als die in Deutschland, was überdies auch alle vorherigen HRRs dokumentierten.³

Im Herbst 2025 wurde berichtet, dass das State Department den diplomatischen Vertretungen Amerikas neue Richtlinien für die Sammlung von Informationen über die Menschenrechtssituation in den einzelnen Staaten übermittelt haben soll. An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD) wurde die Bitte herangetragen, sich mit diesen Richtlinien zu befassen und eine politische und juristische Einordnung vorzunehmen. Laut Presseberichten weichen die neuen Richtlinien stark von den seit 1977 geltenden Standards der USA und auch von denen der VN (und auch der Bundesrepublik Deutschland) ab. Beispielsweise wird berichtet, dass nunmehr die „Ermöglichung von *Masseneinwanderung*“, und zwar sowohl in dem betreffenden Staat selbst als auch in Drittstaaten, eine Verletzung individueller Menschenrechte darstelle, des Weiteren auch jede Art staatlicher Unterstützung von Abtreibungen oder die

-
- 1 „The Congress declares that the individual liberties, economic prosperity, and security of the people of the United States are best sustained and enhanced in a community of nations which respect individual civil and economic rights and freedoms and which work together to use wisely the world's limited resources in an open and equitable international economic system.“ Foreign Assistance Act of 1961, Part 1, Ch.1, Sec.101, <https://www.foreign.senate.gov/imo/media/doc/Foreign%20Assistance%20Act%20of%201961.pdf>.
 - 2 Weitergehende Informationen zu den Menschenrechtsberichten und der ihnen zugrundeliegenden Methodologie siehe: ECOI, US Department of State (USDOS), 6. Oktober 2025, <https://www.ecoi.net/de/quelle/11558.html>.
 - 3 Sofia Dreisbach, Deutschland schlimmer als El Salvador, FAZ am 13. August 2025, <https://www.faz.net/aktuell/politik/usa-unter-trump/usa-werfen-deutschland-schwere-menschenrechtsverstoesse-vor-110635582.html>.

Durchsetzung nationalen Strafrechtes hinsichtlich der Straftaten Beleidigung oder Volksverhetzung im Internet.⁴

Vorab: die Richtlinien selbst liegen den WD nicht vor. Es ist daher nicht möglich, eine detaillierte juristische Analyse durchzuführen, weil es hierfür auf den genauen Wortlaut der Bestimmungen ankommt. Grundsätzlich erscheinen die Berichte jedoch plausibel, setzt man sie in den Kontext der bisherigen Politik der zweiten Regierung Trump. Beispielsweise schränkte diese im Bereich der Entwicklungspolitik die Mittel für Familienplanung und Verhütung sehr drastisch ein.⁵ Verlautbarungen über die Migration nach Europa von führenden Vertretern der amerikanischen Regierung passen ebenso zu den Berichten über die neuen Richtlinien. Generell passt der Tenor zum Vorgehen der Trump-Administration gegen „DEI“ – *diversity, equality, inclusion* –, d. h. gerade gegen Maßnahmen, die gesellschaftlich strukturell benachteiligten Gruppen in den USA die volle Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte ermöglichen sollen. Hier zeigt sich, dass die HRRs unter der zweiten Regierung Trump auch einen starken innenpolitischen bzw. inneramerikanischen Aspekt aufweisen – universelle Menschenrechte werden, überspitzt ausgedrückt, unter den Vorbehalt der (schon dem Namen nach eigentlich nur amerikanischen) MAGA-Ideologie gestellt.⁶

Die vorliegende kommentierte **Dokumentation** wird anhand von ausgewählten Quellen eine politische sowie eine juristische Annäherung vornehmen. Dazu werden zunächst die Grundlagen des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere mit Blick auf die Universalität der Menschenrechte, knapp erläutert. Anschließend werden Beiträge amerikanischer Think Tanks und wissenschaftlicher Blogs dargestellt, die sich mit den HRRs sowie der Neuausrichtung des amerikanischen Menschenrechtsverständnisses aus politischer und juristischer Perspektive auseinandersetzen. Schließlich verweist die Dokumentation auf weiterführende Quellen, die einzelne Aspekte der in den Presseartikeln dargestellten Beispiele zur Neuausrichtung der Menschenrechtsberichte der Trump-Administration inhaltlich streifen. Die Kommentierung der jeweiligen Quelle wird teilweise durch in Fußnoten vermerkte Nebenquellen ergänzt. Diese Sekundärquellen zielen darauf ab, der Leserschaft ein vertieftes Verständnis der Materie zu ermöglichen.

4 Tom Bateman, New US rules say countries with diversity policies are infringing human rights, BBC am 21. November 2025, <https://www.bbc.com/news/articles/cx24200d7y9o>.

5 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Mittelkürzungen für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Deutschland, Großbritannien und den USA, S. 16- 19, WD 2 - 3000 - 042/25, 2. September 2025, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1112966/WD-2-042-25.pdf>.

6 MAGA: Make America Great Again, ein Wahlkampfslogan Trumps, der inzwischen diverse Nebenbedeutungen angenommen und als Rubrum für eine politische Bewegung Bekanntheit erlangt hat, die sich aus der Republican Party entwickelt hat, aber mit deren klassischen Inhalten in großen Teilen nicht mehr übereinstimmt, sondern im Gegenteil zur Unterscheidung zwischen Republikanern, die Trump gegenüber loyal sind, und solchen, die es nicht sind oder zumindest als nicht loyal (genug) empfunden werden. Siehe Adam Volle, MAGA movement, Britannica am 4. Januar 2026, <https://www.britannica.com/topic/MAGA-movement>.

2. Universeller Menschenrechtsschutz

Die Förderung des internationalen Menschenrechtsschutzes wurde in der VN-Charta von 1945 als Ziel und Aufgabe der Vereinten Nationen festgelegt.⁷ Am 10. Dezember wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (**AEMR**) als Resolution der VN-Generalversammlung verabschiedet.⁸ Grundlagen des universellen Menschenrechtsschutzes bilden neben der AEMR die beiden VN-Menschenrechtspakte von 1966 (**VN-Zivilpakt**⁹ und **VN-Sozialpakt**¹⁰), durch welche die (nicht rechtsverbindliche) AEMR in völkerrechtliche Vertragswerke übersetzt wurde, die für die teilnehmenden Staaten rechtlich verbindlich sind. Daneben widmen sich **weitere Abkommen** einzelnen Aspekten des Menschenrechtsschutzes, wie z. B. das VN-Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung von Diskriminierungen von Frauen und die VN-Kinderrechtskonvention. Die Menschenrechte dienen als eine Basis, auf die sich die Staaten verständigt haben. In ihrer nationalen Gesetzgebung haben die Staaten die Möglichkeit, einzelne Menschenrechte weiter zu präzisieren und höhere Standards festzulegen.¹¹ Die Einhaltung der VN-Menschenrechtsabkommen wird von **Expertenausschüssen** überwacht. Darüber hinaus überprüft der **VN-Menschenrechtsrat** die Menschenrechtssituation in den VN-Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen (Universal Periodic Review).¹² Hinzu kommt das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte, das die Menschenrechtsarbeit innerhalb der Vereinten Nationen koordiniert.

-
- 7 Anne Peters/Elif Askin, Internationaler Menschenrechtsschutz, Eine Einführung, in: APuZ 20/2020, S. 5, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309075/internationaler-menschenrechtsschutz/>.
 - 8 Deutsches Institut für Menschenrechte, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte>.
 - 9 Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält neben Gleichheits- und politischen Rechten auch die Rechte auf Leben und persönliche Unverletzlichkeit, auf persönliche Sicherheit und Freiheit.
 - 10 Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beinhaltet u. a. die Rechte auf Arbeit, soziale Sicherheit, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Gesundheit, das Recht auf Bildung und Kultur.
 - 11 Deutsches Institut für Menschenrechte, Was sind Menschenrechte?, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung/was-sind-menschenrechte>.
 - 12 Bereits in der ersten Amtszeit von Präsident Trump sind die USA aus dem VN-Menschenrechtsrat ausgetreten. Nach einer Rückkehr unter Präsident Biden im Jahr 2021 hat Trump im Februar 2025 erneut den Austritt angeordnet. Im August 2025 haben die USA den VN mitgeteilt, dass sie an der anstehenden Überprüfung ihrer Menschenrechtsbilanz im Rahmen des Universal Periodic Review durch den VN-Menschenrechtsrat nicht teilnehmen werden. Zum Verhältnis der USA zu den Menschenrechten in der ersten Amtszeit von Präsident Trump siehe auch: Barabara Crossette, Trump und die Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen, 1/2018, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2018/Heft_1_2018/02_Crossette_VN_1-2018_6-2-2018.pdf; Lea-Sophie Zielinski, Die USA als Garant für Menschenrechte?, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen, 1/2018, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2018/Heft_1_2018/06_Zielinski_VN_1-2018_6-2-2018.pdf; JoAnn Kamuf Ward, Catherine Coleman Flowers, How the Trump Administration's Efforts to Redefine Human Rights Threaten Economic, Social, and Racial Justice, in: Columbia Human Rights Law Review, 13. November 2019, <https://hrlr.law.columbia.edu/hrlr-online/how-the-trump-administrations-efforts-to-redefine-human-rights-threaten-economic-social-and-racial-justice/>.

Von besonderer Bedeutung im internationalen Menschenrechtsschutz war die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993, „deren Schlussdeklaration festhält, dass der Menschenrechtsschutz eine Sache der internationalen Gemeinschaft ist und keine innerstaatliche Angelegenheit.“¹³ Die Menschenrechte wurden erstmals explizit als **universell**, **unteilbar** und **interdependent** bezeichnet.¹⁴ Unter dem Begriff der **Universalität der Menschenrechte** versteht man, dass die Menschenrechte überall auf der Welt und für jeden Menschen gleichermaßen allein aufgrund seines Menschseins gelten, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Kultur, Religion oder Geschlecht.¹⁵ Gleichzeitig stehen diesem umfassenden Geltungsanspruch verschiedene Konzepte und Verständnisse gegenüber, die beispielsweise mit kulturellen oder religiösen Unterschieden begründet werden.¹⁶ Die Frage nach dem universellen Charakter der Menschenrechte stellt sich in der Praxis insbesondere, wenn unterschiedliche Vorstellungen der Staaten beispielsweise über den Inhalt und die Ausprägung einzelner Menschenrechte bestehen.¹⁷

In ihrem Beitrag „Internationaler Menschenrechtsschutz - Eine Einführung“ geben Anne Peters und Elif Askin einen Überblick über Entstehung, Durchsetzung und Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes. Der Beitrag befasst sich auch mit der Universalität der Menschenrechte im Kontext kultureller Vielfalt und weist in diesem Zusammenhang auf die teilweise unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Staatengemeinschaft hinsichtlich des Schutzzumfangs einzelner Menschenrechte hin:

„Zur Grundidee von Menschenrechten gehört, dass sie allen Menschen zukommen, also universell gelten. Aber erst nach Ende der Ost-West-Spaltung stieg in den 1990er Jahren die Ratifikation und damit die Verbindlichmachung der Verträge in allen Staaten der Welt steil an. Heute haben 80 Prozent der Staaten mindestens vier der wichtigsten Menschenrechtsverträge ratifiziert. Dennoch bestehen unterschiedliche Auffassungen über den Schutzzumfang der in diesen Verträgen ausformulierten Rechte fort, vor allem mit Blick auf die Familie, die Geschlechterbeziehungen und das Verhältnis des Einzelnen zur Gruppe.“¹⁸

Peters und Askin werfen auch die Frage auf, welcher universelle Mindeststandard gilt, den die Staaten trotz kultureller und regionaler Besonderheiten nicht unterschreiten dürfen. Diesbezüglich weisen die Autorinnen darauf hin, dass es im internationalen Menschenrechtsschutzsystem „kaum Durchsetzungsinstanzen“ gibt, die in der Lage wären, hierzu verbindliche Entscheidungen zu treffen. Daher müsse die Frage nach universellen Mindeststandards kontinuierlich im **globalen Menschenrechtsdiskurs** verhandelt werden. Entscheidend sei

13 Anne Peters/Elif Askin, Internationaler Menschenrechtsschutz, Eine Einführung, in: APuZ 20/2020, S. 5, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309075/internationaler-menschenrechtsschutz/>.

14 Schlussdeklaration der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993, abrufbar unter: <https://www.menschenrechtsabkommen.de/weltmenschenrechtskonferenz-1298/>.

15 Stefanie Schmahl, Universeller Menschenrechtsschutz, 1. Aufl. 2025, § 8.

16 Siehe dazu ausführlich Stefanie Schmahl, Universeller Menschenrechtsschutz, 1. Aufl. 2025, § 8.

17 Siehe etwa Kälin/Künzlin, Universeller Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2013, S. 21.

18 Anne Peters, Elif Askin, Internationaler Menschenrechtsschutz, Eine Einführung, in: APuZ 20/2020, S. 6 f., <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309075/internationaler-menschenrechtsschutz/>.

dabei, dass an diesem Diskurs nicht nur Machthaber teilnehmen, die von einer engen Auslegung der Menschenrechte profitieren, sondern insbesondere auch „die Betroffenen selbst“.¹⁹

Der Völkerrechtler Andreas von Arnould gelangt in seinem Lehrbuch „Völkerrecht“ mit Blick auf den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte zu der Einschätzung, dass Menschenrechte ihrer Idee nach universell gültig und anerkannt sind; weist aber zugleich darauf hin, dass im Einzelnen nicht unerheblich voneinander abweichende Vorstellungen bestehen.²⁰ Diese Unterschiede beziehen sich insbesondere auf:

- „ - Verhältnis zwischen den drei Dimensionen: Während im europäischen Verständnis die bürgerlich-liberalen Abwehrrechte des Individuums eine Leitfunktion besitzen, betont das asiatische Verständnis die soziale Einbindung des Menschen [...]. Im afrikanischen und latein-amerikanischen Verständnis wiederum spielen kollektive Rechte eine wichtige Rolle.
- Inhalte und Auslegung von Menschenrechtsgarantien: Eine wichtige Rolle spielt, ob Menschenrechte im Einklang mit religiösen Traditionen ausgelegt werden. Auch der sozialmoralische Wandel kann unterschiedlich weit fortgeschritten sein und sich z. B. auf die Frage auswirken, ob gleichgeschlechtliche Partnerschaften durch das Diskriminierungsverbot geschützt werden.
- Schranken der Menschenrechte: Welche Einschränkungen sind im Interesse der öffentlichen Ordnung und Moral geboten? Hier kommt erneut zum Tragen, ob kulturell der Individualismus oder die Gemeinschaftsgebundenheit im Vordergrund steht.“²¹

In diesem Zusammenhang hebt der Autor hervor, dass die Tatsache, dass die Menschenrechte „ihrer Idee nach universell und unteilbar sind, den [...] – unter Umständen auch kontroversen – Diskurs über einen gemeinsamen Gegenstand [erzwingt].“²² Dies gelte auch „angesichts zunehmend illiberaler und autoritärer Tendenzen weltweit.“²³

3. Politische und rechtliche Aspekte der Human Rights Reports

Im nachfolgenden Abschnitt folgt ein kurzer Abriss der Geschichte und der Rolle der Menschenrechtsberichte des U.S. State Department sowie ein Überblick über Beiträge in der amerikanischen Debatte, die sich mit der Neuausrichtung des amerikanischen Menschenrechtsverständnisses befassen.

Anne Frederick, Lily Kennedy, Andrew Friedman und Michelle Strucke vom Center for Strategic and International Studies (CSIS), einem in Washington beheimateten überparteilichen

19 Anne Peters, Elif Askin, Internationaler Menschenrechtsschutz, Eine Einführung, in: APuZ 20/2020, S. 6 f., <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309075/internationaler-menschenrechtsschutz/>.

20 Andreas v. Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, § 9 Rn. 624. Siehe dazu auch Kälin/Künzlin, Universeller Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2013, S. 21.

21 Andreas v. Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, § 9 Rn. 624.

22 Andreas v. Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, § 9 Rn. 624.

23 Andreas v. Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, § 9 Rn. 624.

Forschungszentrum zu Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik, veröffentlichten bereits am 25. April 2025 (also vor den Berichten über die neuen Richtlinien) eine Analyse der Rolle der HRRs für die zweite Trump-Administration unter dem Titel **What Are the U.S. Department of State Human Rights Reports?**²⁴

Die CSIS-Analyse zeichnet die **HRRs als Ausdruck eines jahrzehntealten, parteiübergreifenden Konsenses in den USA**, demzufolge der Schutz von Menschenrechten ein Kernelement der US-Außenpolitik ist. Die Berichte beruhen auf Vorgaben des Foreign Assistance Act von 1961, wurden 1977 gesetzlich verankert und später auf alle VN-Mitgliedstaaten ausgeweitet, um dem Kongress eine Grundlage für Entscheidungen über Entwicklungshilfe, Sanktionen und diplomatische Maßnahmen zu liefern. **Das U.S. State Department erstellt die HRRs nicht aus Eigeninitiative, sondern es ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Parlament über die Menschenrechtssituation in den Staaten der Welt Bericht zu erstatten.**

Seit 1978 haben sich Umfang und Struktur der HRRs stetig weiterentwickelt: Neue Themen wie Diskriminierung, Korruption, Frauenrechte, reproduktive Gesundheit oder die Lage von LGBTQ-Personen wurden ergänzt, andere – etwa wirtschaftliche und soziale Rechte – zeitweise wieder zurückgenommen, was die wechselnden Schwerpunkte verschiedener Regierungen widerspiegelt. Zugleich betont CSIS, dass sich die **Berichte methodisch an den international anerkannten Menschenrechten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte orientier(t)en**, umfangreiche Quellen nutzen (Regierungen, Betroffene, NGOs, Forschung) und bewusst keine Rankings erstellen, sondern möglichst überprüfbare, rechtlich nicht abschließende Sachverhaltsdarstellungen liefern.

Die Analyse unterstreicht, dass die HRRs im In- und Ausland hochgradig genutzt werden: von Regierungen und Parlamenten, von Gerichten und Asylbehörden sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Medien und Unternehmen.²⁵ Sie dienen u. a. als zentrale Datengrundlage für Indices wie die Political Terror Scale²⁶ und gehören zu den meistaufgerufenen Inhalten der Website des Außenministeriums. Diese breite Nutzung erklärt, warum manche ausländische Regierung erhebliche Ressourcen einsetzt, um Einfluss auf ihre jeweilige Länderdarstellung zu nehmen – ein Indiz, dass der Bericht für sie politisch und reputationsbezogen bedeutsam ist.

24 Anne Frederick, Lily Kennedy, Andrew Friedman und Michelle Strucke, What are the U.S. Department Human Rights Reports?, Center for Strategic and International Studies, 25. April 2025, <https://www.csis.org/analysis/what-are-us-department-state-human-rights-reports>.

25 Dies war bereits 1979 so, d. h. nach der dritten Ausgabe der HRRs, wie ein Vermerk des damaligen Unterabteilungsleiters (Assistant Secretary of State) für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im amerikanischen Außenministerium Mark L. Schneider an den damaligen Außenminister Cyrus Vance zeigt. Briefing Memorandum From the Acting Assistant Secretary of State for Human Rights and Humanitarian Affairs (Schneider) to Secretary of State Vance, 20. März 1979 in Washington, U.S. Department of State – Office of the Historian, 2025, <https://history.state.gov/historicaldocuments/frus1977-80v02/d185>.

26 Hierbei handelt es sich nicht um ein Ranking von Terrorismus im heutigen Sinne, sondern um einen seit den 1980er Jahren existierenden Index, der staatlichen Terror, d. h. staatlich sanktionierte Tötungen von Menschen, Folter, das Verschwindenlassen von Menschen und politische Inhaftierungen, misst. The Political Terror Scale, Frequently Asked Questions, <https://www.politicalterror scale.org/About/FAQ/>.

CSIS macht deutlich, dass sich gewisse Schwerpunkte aller US-Administrationen – Carter, Reagan, Clinton, Obama, Trump, Biden – in unterschiedlicher Weise in den Berichten niederschlagen: Reagan strich z.B. einen Abschnitt zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten; Obama stärkte Korruptionsbekämpfung und reproduktive Rechte; Trump entfernte in seiner ersten Amtszeit die Überschrift „reproductive rights“ und reduzierte deren inhaltliche Ausgestaltung; Biden stellte diese Kategorie wieder her. Die Autoren sehen hierin zwar politische Akzentverschiebungen, aber **bis 2025 blieben die HRRs erkennbar an universelle menschenrechtliche Kategorien angebunden** und als (relativ) konsistentes Dokumentationsinstrument angelegt.

Für die zweite Trump-Administration erwartet CSIS eine weitere, systematische „Verschlan-
kung“: interne Anweisungen sollen dazu führen, dass ganze Themenbereiche – etwa Daten-
schutz, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsbehandlungen, Internetfreiheit sowie Gewalt und
Diskriminierung gegen LGBTQ-Personen und Menschen mit Behinderungen – nur noch minimal
oder gar nicht mehr behandelt werden. Parallel dazu **wurde die Zahl der für die Berichte zustän-
digen Experten im U.S. State Department drastisch reduziert**, was die Fähigkeit zur tiefgehenden
Dokumentation und Analyse einschränkt. Dies wertet CSIS als Anzeichen dafür, dass der Bericht
stärker auf den minimalen gesetzlichen Kern verengt und von in der inneramerikanischen politi-
schen Debatte (wieder) kontroversen, aber menschenrechtlich zentralen Themen entkoppelt
wird.

In einem am 17. Dezember 2025 veröffentlichten zweiteiligen Beitrag für das juristische Blog
Opinio Juris mit dem Titel **The Trump Administration’s Subversion of the State Department’s
Human Rights Reporting** analysieren Beth van Schaack und Jessica Zhu die HRRs bzw. die an
ihnen unter der ersten sowie der zweiten Regierung Trump vorgenommenen Veränderungen.²⁷

Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass die Trump-Regierungen (erste und zweite Amtszeit)
die **HRRs qualitativ transformiert haben: von einem überwiegend auf universelle Standards be-
zogenen Berichtsinstrument hin zu einem dezidiert politischen Werkzeug der Administration.**
Van Schaack und Zhu zeigen, dass Leitlinien, Kategorien und Gewichtungen so geändert wur-
den, dass sie der innenpolitischen Agenda („MAGA“-Basis, Anti-„Wokeness“, restriktive Migrati-
ons- und Asylpolitik) und ausgewählten außenpolitischen Prioritäten (Schutz strategischer Part-
ner, ideologische Polarisierung gegenüber Rivalen) dienen. Dies sieht z.B. auch die internationale
Nichtregierungsorganisation Human Rights Watch so.²⁸

Konkret wird beschrieben, dass unter Trump bestimmte Menschenrechtsthemen systematisch ab-
gewertet oder aus den Berichten gestrichen werden, wenn sie innenpolitisch unerwünscht sind –
z. B. umfassende Darstellungen zu Frauenrechten, reproduktiver Gesundheit, LGBTQ-Rechten,
Umweltschutz oder struktureller Diskriminierung. Gleichzeitig werden andere Bereiche, die der
innenpolitischen Rhetorik der Regierung entsprechen, überbetont, etwa „Meinungsfreiheit“ in
Bezug auf rechte Akteure in Europa oder Kritik an Regierungen, die sich außenpolitisch mit

27 Jessica Zhu, Beth Van Schaack, The Trump Administration’s Subversion of the State Department’s Human Rights Reporting, 17. Dezember 2025, <https://opiniojuris.org/2025/12/17/the-trump-administrations-subversion-of-the-state-departments-human-rights-reporting-part-1/>.

28 Human Rights Watch, U.S. State Department Debases Human Rights Diplomacy, Annual Reporting Politicized, Risks Encouraging Abuses, 24. November 2025, <https://www.hrw.org/news/2025/11/24/us-state-department-debases-human-rights-diplomacy>.

Washington überworfen haben. **So werde das universelle Menschenrechtsverständnis selektiv angewandt**, um Verbündete zu schonen und Kontrahenten zu brandmarken.

Die Analyse verweist zudem auf drastische Kürzungen und selektive Umformulierungen in den Länderkapiteln, insbesondere zu Staaten, mit denen die USA unter Trump enge sicherheits- oder wirtschaftspolitische Beziehungen pflegen. Dabei werden Berichte über Folter, Misshandlungen, Einschränkung der Pressefreiheit oder Repression von Opposition teils deutlich abgeschwächt oder in weniger prominente Abschnitte verschoben. Kritiker sehen darin eine **Umkehr des ursprünglichen Zwecks** der HRRs, die **gerade auch die Menschenrechtslage in befreundeten Staaten offenlegen** sollten, um außenpolitischen Druck für Verbesserungen zu erzeugen.

Weiter heben van Schaack und Zhu hervor, dass die Trump-Administration den gesetzlichen Auftrag formal einhält, ihn aber politisch eng auslegt: Berichtet werde prioritär über das, was der Wortlaut zwingend verlangt; weitergehende, in der Praxis gewachsene menschenrechtliche Kategorien werden reduziert. Dies führe dazu, dass die HRRs zwar noch den Anschein technischer Kontinuität wahrten, inhaltlich aber dem umfassenden menschenrechtlichen Verständnis von USA und VN – etwa wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den wichtigsten VN-Menschenrechtspakten oder früheren amerikanischen Selbstbeschreibungen der HRRs angelegt ist – nicht mehr gerecht werden. Alles in allem sind die Schlussfolgerungen also wie die von CSIS.

Der von Daniel Fried für das Forum Just Security verfasste Beitrag **The Trump Administration's Costly Sidelining of Human Rights in Foreign Policy** analysiert die Außenpolitik der amerikanischen Regierung unter Trump in Bezug auf Menschenrechte.²⁹ Der Artikel argumentiert, dass die Vernachlässigung der Menschenrechte in der Außenpolitik der Trump-Regierung sowohl US-Interessen als auch das westliche Bündnis schwächen. Fried gelangt zu der Einschätzung, dass die Trump-Administration ihre Ablehnung für die Art und Weise, wie frühere Regierungen in den letzten fünfzig Jahren die Menschenrechte verfolgt haben, deutlich macht; jedoch unterschiedliche Signale darüber gesendet hat, wie sie den Kurs ändern will.

Präsident Trump und Kriegsminister Hegseth vertreten nach der Einschätzung des Autors die Ansicht, dass bestimmte nationale Werte Vorrang vor universellen Prinzipien haben. Zwar haben Nationen unterschiedliche Traditionen und Kulturen. Die Vereinigten Staaten seien selbst jedoch auf universellen Prinzipien gegründet worden, die sich der in der Unabhängigkeitserklärung verankerten Gleichheit aller Menschen verschrieben haben. Im Gegensatz dazu erinnere das Argument von Trump und Hegseth, dass nationale Traditionen Vorrang vor Universalität haben, ironischerweise an die chinesische Linie. Hegseth mache deutlich, dass in den Beziehungen der USA zu anderen Staaten die gemeinsamen Interessen wichtiger seien als gemeinsame tiefere Werte wie Menschenrechte.³⁰

Demgegenüber lehnt der amerikanische Außenminister Rubio Menschenrechte aus Sicht von Fried nicht grundsätzlich ab, sondern definiert diese auf eine andere Weise, so etwa in Form

29 Daniel Fried, The Trump Administration's Costly Sidelining of Human Rights in Foreign Policy, [Just Security](#), 24. Juni 2025.

30 Daniel Fried, The Trump Administration's Costly Sidelining of Human Rights in Foreign Policy, [Just Security](#), 24. Juni 2025.

von Beschwerden gegen europäische Demokratien, die zwar auf realen, aber zweitrangigen politischen Differenzen beruhen, wie beispielsweise staatlichen Maßnahmen gegen Desinformation oder Einzelheiten zur Einschränkung von Protesten vor Abtreibungskliniken.³¹ Fried hebt zudem hervor, dass neben der inhaltlichen Neuausrichtung auch das zuständige Menschenrechtsressort im U.S. State Department umstrukturiert wird, was das Monitoring und den Einfluss der Menschenrechtsarbeit insgesamt mindert.

Der Artikel **Trump's Boycott of the UN's Human Rights Process Puts America Last, Not First** für den Think Tank Council on Foreign Relations von Catherine Powell, Beth Van Schaack und Desirée Cormier Smith befasst sich mit der Entscheidung der Trump-Administration vom August 2025, die Überprüfung ihrer Menschenrechtsbilanz durch den VN-Menschenrechtsrat im sogenannten **Universal Periodic Review** (UPR) zu verweigern.³² Die Autorinnen weisen darauf hin, dass der UPR ein besonders wichtiges Instrument für den VN-Menschenrechtsrat ist. Jeder VN-Mitgliedstaat wird verpflichtet, sich einer regelmäßigen Überprüfung seiner Menschenrechtsbilanz durch andere Staaten zu unterziehen. Das Verfahren ermöglicht so eine kontinuierliche Überwachung der Umsetzung der Menschenrechte in den VN-Mitgliedstaaten und bietet zivilgesellschaftlichen Organisationen die Möglichkeit, Beiträge und Empfehlungen zu liefern, wie einzelne Länder ihre Menschenrechtsbilanz verbessern können. Seit der Einführung haben alle VN-Mitglieder (bis zum August 2025 auch die Vereinigten Staaten) an diesem Verfahren teilgenommen.

Der abrupte und beispiellose Rückzug der Trump-Administration aus dem UPR stellt aus Sicht der Autorinnen das Bekenntnis der Vereinigten Staaten zu diesem Grundsatz und zum gesamten VN-Menschenrechtssystem infrage und wirft ein schlechtes Licht auf die Menschenrechte weltweit.³³ Es werde der Eindruck vermittelt, dass sich die Vereinigten Staaten für resistent gegen jede Form von internationaler Kontrolle halten, wodurch die Legitimität des VN-Menschenrechtsrats untergraben werde.

Mit Blick auf die Menschenrechtsrechtsberichte des U.S. State Department stellen die Autorinnen fest, dass die Vereinigten Staaten sich zwar der Kontrolle ihrer eigenen Menschenrechtsbilanz durch den VN-Menschenrechtsrat entziehen, zugleich aber Menschenrechtsverletzungen auf selektiver Basis und nach politischer Priorität in anderen Ländern kritisieren. Solche Kritik sei jedoch überzeugender, wenn die Vereinigten Staaten durch ihre fortgesetzte Teilnahme am

31 Daniel Fried, The Trump Administration's Costly Sidelining of Human Rights in Foreign Policy, [Just Security](#), 24. Juni 2025.

32 Catherine Powell, Beth Van Schaack, and Desirée Cormier Smith, Trump's Boycott of the UN's Human Rights Process Puts America Last, Not First, 23. September 2025, <https://www.cfr.org/expert-brief/trumps-boycott-uns-human-rights-process-puts-america-last-not-first>.

33 Catherine Powell, Beth Van Schaack, and Desirée Cormier Smith, Trump's Boycott of the UN's Human Rights Process Puts America Last, Not First, 23. September 2025, <https://www.cfr.org/expert-brief/trumps-boycott-uns-human-rights-process-puts-america-last-not-first>.

UPR und anderen Menschenrechtsmechanismen der VN mit gutem Beispiel vorangehen und so zumindest einen gewissen Anschein von **Glaubwürdigkeit** und **Universalität** wahren würden.³⁴

4. Weiterführende Quellen

Abschließend verweist die Dokumentation auf einige weiterführende Links zu Quellen, die einzelne Aspekte der in den Presseartikeln dargestellten Beispiele zur Neuausrichtung der Menschenrechtsberichte der Trump-Administration thematisch streifen.

- Meinungsfreiheit

- United Nations, Understanding hate speech, Hate speech versus freedom of speech, <https://www.un.org/en/hate-speech/understanding-hate-speech/hate-speech-versus-freedom-of-speech>.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Hassrede fällt nicht unter Meinungsfreiheit, 20. Dezember 2024, <https://dgvn.de/meldung/hassrede-faellt-nicht-unter-meinungsfreiheit>.
- UN Strategy and Plan of Action on Hate Speech, Mai 2019, https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/advising-and-mobilizing/Action_plan_on_hate_speech_EN.pdf.
- Council of Europe, Limiting the use of criminal law to restrict freedom of expression, A guide to Council of Europe standards, 10. September 2025, <https://rm.coe.int/limiting-the-use-of-criminal-law-to-restrict-freedom-of-expression-a-g/4880284fac>.

- Abtreibung

- VN-Hochkommissariat für Menschenrechte, Information series on sexual and reproductive health and rights, Abortion, 2020, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/WRGS/SexualHealth/INFO_Abortion_WEB.pdf.
- Carla Christine Albert, § 219a StGB im Kontext der Grund- und Menschenrechte, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft, 2/2022, 241-249, https://zfistw.de/dat/artikel/2022_2_1485.pdf.
- VN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Concluding observations on the ninth periodic report of Germany, CEDAW/C/DEU/CO/9 vom 31. Mai 2023, Ziff. 45, 46, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CE-DAW%2FC%2FDEU%2FCO%2F9&Lang=en.

- Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion

34 Catherine Powell, Beth Van Schaack, and Desirée Cormier Smith, Trump's Boycott of the UN's Human Rights Process Puts America Last, Not First, 23. September 2025, <https://www.cfr.org/expert-brief/trumps-boycott-uns-human-rights-process-puts-america-last-not-first>.

-
- VN-Hochkommissariat für Menschenrechte, USA: Businesses must stand firm on Diversity, Equity and Inclusion, say experts, Pressemitteilung, 10. März 2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/03/usa-businesses-must-stand-firm-diversity-equity-and-inclusion-say-experts>.

* * *